Kooperationsvereinbarung

zur Schulsozialarbeit im Landkreis Bad Kreuznach

zwischen

dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Kreisjugendamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach
vertreten durch Landrätin Bettina Dickes

und

dem Träger der freien Jugendhilfe
….
…..
vertreten durch …..
- nachfolgend Träger genannt

Präambel

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII) beauftragt der Bund die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bedarfsgerechte und flexible Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zu ermöglichen. Durch die vorliegende Kooperationsvereinbarung zur Schulsozialarbeit soll sozialpädagogisches Handeln am Ort Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht werden.

Unter Schulsozialarbeit sind sämtliche Aktivitäten und Ansätze einer dauerhaft vereinbarten, gleichberechtigten Kooperation zu verstehen, durch die sozialpädagogisches Handeln am Ort Schule sowie im Umfeld der Schule ermöglicht wird.

Schulsozialarbeit richtet sich explizit an alle Kinder und Jugendlichen. Sie beruht auf Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und Kontinuität.

Schulsozialarbeit unterstützt die ganzheitliche Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Weiterentwicklung des Lebens- und Bildungsortes Schule. Hierzu werden an den Schulstandorten zusätzliche, auf individuelle und soziale Entwicklung ausgerichtete, sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte ersetzen weder den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule noch die Leistungen der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Familienbildung.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Der Landkreis Bad Kreuznach beauftragt den freien Träger der Jugendhilfe als Kooperationspartner, mit der Durchführung von Schulsozialarbeit. Die Einrichtung von Schulsozialarbeit erfolgt gemäß § 13a SGB VIII, der Empfehlung zur Schulsozialarbeit im Land Rheinland-Pfalz[1] und der pädagogischen Konzeption des Trägers[2].

Für die Umsetzung definieren die Kooperationspartner adäquate und zielführende Kooperations- und Kommunikationsstrukturen.

§ 2 Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit reichen von der Einzelfall- bis zur Gruppenarbeit (z.B. erlebnispädagogische Angebote, Streitschlichterausbildung, Förderung der Konfliktfähigkeit), sowie die Stärkung und Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Schülern, Lehrkräften und Eltern. Darüber hinaus soll der Schulsozialarbeiter in pädagogischen Gremien mitwirken, Netzwerkarbeit betreiben und Schulleitungen, Lehrkräften, Schülern sowie Eltern nach Bedarf beratend zur Seite stehen.

Der Schulsozialarbeiter ist sowohl präventiv als auch intervenierend tätig.

Die Angebote der Schulsozialarbeit folgen dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Sie stehen grundsätzlich allen Schülern zur Verfügung. Die Vorhaben des Schulsozialarbeiters sind mit der Schulleitung abzustimmen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Schulsozialarbeiter und den Lehrkräften ist im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich erwünscht.

Die Arbeitszeiten des Schulsozialarbeiters werden dem Schulbetrieb angeglichen. Urlaub wird grundsätzlich in der schulfreien Zeit genommen. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen bedürfen der formlosen Mitteilung an den Kooperationspartner.

§ 3 Leistungen der Kooperationspartner

(1) Leistungen des Trägers

- Dienst- und Fachaufsicht
- Personalauswahl
- Zurverfügungstellung von geeignetem Fachpersonal zur Erfüllung des für den jeweiligen Schulstandort festgesetzten Stundenbudgets innerhalb des Kalenderjahres
- Personalentwicklung und Qualitätsmanagement (Supervision, Fort- und Weiterbildungsangebote, Teamsitzungen)
- Bei einer Erkrankung von durchgehend mehr als vier Wochen ist eine Ansprechperson bereitzustellen

[1] https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit
[2] siehe Anlage 1

- Umgehende Benachrichtigung des Kooperationspartners bei Personalwechsel oder Stellenvakanz

Zu den Leistungen der Schulsozialarbeit am jeweiligen Schulstandort gehören insbesondere:

- Beratung und Unterstützung von Schülern, Eltern und Lehrkräften
- sozialpädagogische Gruppenarbeiten und Projekte mit Klassen oder Schülergruppen
- Mitgestaltung des pädagogischen Konzepts der Schule
- Unterstützung bei Übergängen
- Bearbeitung von Konflikt- und Krisensituationen
- Kooperation mit dem Lehrerkollegium, einschließlich der Teilnahme an Lehrerkonferenzen bei Bedarf
- sozialraumbezogene Netzwerkarbeit
- Dokumentation und Berichtswesen
- Teilnahme an Klassenfahrten bei Bedarf

(2) Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- konzeptionelle Steuerung der Schulsozialarbeit im Landkreis Bad Kreuznach (§ 79 SGB VIII)
- regelmäßiger Austausch mit den Kooperationspartnern
- Organisation von Netzwerktreffen
- Fortbildungsangebote für sozialpädagogische Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis Bad Kreuznach
- Turnusgemäße Bedarfsplanung (alle 2 Jahre); Festlegung des jeweiligen Stundenbudgets je Schulstandort
- Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten am jeweiligen Schulstandort

§ 4 Vergütung

Die zu vergütende Leistung basiert auf dem Wochenstundenumfang, der jedem Schulstandort gemäß Bedarfsplanung zugewiesen wird. Die Fachleistungseinheit Schulsozialarbeit (60 Minuten inklusive aller indirekten Leistungen) wird ab dem 01.01.2025 mit einem Leistungsentgelt von 60,01 Euro[3] vergütet.

Bestandteile einer Fachleistungseinheit von 60 Minuten sind:

- Arbeitsmittel
- technische Ausstattung
- Vor- und Nachbereitung
- Wegezeiten
- Dokumentation und Statistik
- Fortbildungen und Supervision
- Pädagogisches Material

[3]siehe Anlage 2 Kalkulation

Zum 01.07. jeden Jahres erhöht sich der Vergütungssatz entsprechend der Empfehlung der Jugendhilfekommission Rheinland-Pfalz zur pauschalen Anpassung der Entgelte.

Die Leistungsvergütung erfolgt bis spätestens 30. des jeweiligen Folgemonats, nach monatlicher Rechnungsstellung. Die Rechnung ist bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats vorzulegen.

Die Rechnung enthält die jeweiligen nach Schulstandort getrennt aufgeführten, tatsächlich geleisteten Wochenstunden.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich, alle monatlich geleisteten Fachleistungseinheiten der Schulsozialarbeiter gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu vergüten. Der Abbau von Überzeiten wird nicht vergütet.

Der Träger verpflichtet sich, die ihm von der öffentlichen Jugendhilfe bewilligten Mittel sach- und fachgerecht und ausschließlich gemäß dem in dieser Kooperationsvereinbarung genannten Vereinbarungsgegenstand zu verwenden. Eventuell entstehende Mehrkosten zur Erbringung der hier vereinbarten Leistung deckt der Träger aus eigenen Mitteln.

Der Träger gewährt der öffentlichen Jugendhilfe, unter Wahrung des Datenschutzes, das Einsichtsrecht in alle zur Prüfung der rechnerischen Richtigkeit betreffenden Unterlagen und legt diese bei Verlangen vor.

§ 5 Haushaltsvorbehalt

Die Vertragserfüllung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Bad Kreuznach und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Gremien und der Aufsichtsbehörde. Bei fehlender Zustimmung verpflichtet sich der Landkreis Bad Kreuznach den Träger frühzeitig zu informieren.

§ 6 Vertragslaufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung wird unbefristet geschlossen und tritt mit Unterschrift der Vertragspartner in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 7 Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII/KJHG und die Sicherstellung der persönlichen Eignung gem. §72 SGB VIII

Der Träger hat eine Vereinbarung[4] mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger über die Wahrnehmung des Schutzauftrages und die Sicherstellung der persönlichen Eignung gemäß der §§ 8a und 72 SGB VIII geschlossen.

[4] siehe Anlage 3

§ 8 Schlussbestimmung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtswidrig oder nichtig sein, verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem übereinstimmend gewollten Zweck entsprechend rechtmäßige Regelung zu treffen.

(2) Ändern sich die für den Vertragsabschluss maßgeblichen Umstände (z.B. durch unerwartet hohe Tarifabschlüsse), erklären sich die Vertragspartner bereit, über eine neue Vereinbarung zu verhandeln.

(3) Zusatzvereinbarungen und Änderungen bedürfen der Schriftform aller Vertragspartner und der Zustimmung aller Vertragspartner.

(4) Der Gerichtsstand ist Bad Kreuznach.

Bad Kreuznach, 21.04.2026

_____	_____
Kreisverwaltung Bad Kreuznach	freier Träger
Bettina Dickes	Name Verantwortliche
Landrätin	Position